

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 19.12.2023

Nr. 57

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

228. Bekanntmachung 3-5
Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2024
229. Bekanntmachung 6-7
über die erneute Erörterung im Wege der Online-Konsultation der Einwendungen und Stellungnahmen bzgl. des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung zur Trockenauskiesung gemäß § 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen zur Gewinnung von Kiesen und Sanden in Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16, Flurstücke 55, 58, 61, 64, 67, 68, 70, 71, 73 und 74
Antragsteller: Michael Gülden
230. Bekanntmachung 8-10
Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach §79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19.04.2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder
231. Bekanntmachung 11-14
Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung basierend auf der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 11.12.2023

Kreisstadt Bergheim

232. Bekanntmachung 15
der Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Bergheim vom 12.12.2023
233. Bekanntmachung 16
der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 12.12.2023
234. Bekanntmachung 17-18
der Satzung zur 33. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim vom 12.12.2023

235.	Bekanntmachung der Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim vom 12.12.2023	19
236.	Bekanntmachung der Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim vom 12.12.2023	20-23
237.	Bekanntmachung der Kreisstadt Bergheim über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und die Entlastung des Bürgermeisters	24-25
238.	Bekanntmachung Jagdgenossenschaftsversammlung	26
239.	Bekanntmachung Jagdgenossenschaftsversammlung	27
240.	Bekanntmachung Vergabegrundsätze	28-29
241.	Bekanntmachung 17. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Musikschule La Musica	30-32
Pulheim		
242.	Bekanntmachung 5. Änderung vom 13. Dezember 2023 der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014	33-35
243.	Bekanntmachung 8. Änderung der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2024	36-38
244.	Bekanntmachung 9. Änderung der Abwassergebührensatzung zum 01.01.2024	39-40
245.	Bekanntmachung 9. Änderung der Straßenreinigungs- und -gebührensatzung zum 01.01.2024	41-43

Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am xx.xx.2024 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2024 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	686.714.250	-/-	-32.588.854	654.125.396
Aufwendungen	-720.208.650	12.669.574	-/-	-707.539.076
Finanzplan aus der lfd. Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	671.940.700	-/-	-28.445.155	643.495.545
Auszahlungen	-705.387.400	8.509.304	-/-	-696.878.096
aus der Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	7.136.050	-/-	-/-	7.136.050
Auszahlungen	-36.967.600	-/-	-/-	-36.967.600
aus der Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	0	-/-	-/-	0
Auszahlungen	-1.037.250	-/-	-/-	-1.037.250

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für 2024 in Höhe von 33.494.400 EUR um 19.919.280 EUR erhöht und damit auf

53.413.680 EUR

festgesetzt.

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für 2024 nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

1. Zur Deckung der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz wird für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber der bisherigen Festsetzung von 32,70 v.H. um 2,7 v.H. reduziert und somit auf 30,00 v.H. der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Zur Deckung der Umlage des Zweckverbandes Kölner Randkanal nach Spitzeneinleitungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i.V.m. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr 2024 erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen, Hürth und Pulheim herangezogen. Die bisherige Festsetzung wird nicht geändert.
3. Zur Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr 2024 erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen. Die bisherige Festsetzung wird nicht geändert.
4. Zur teilweisen Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV) für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre -jeweils nach platzkilometrischen Leistungen- wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr 2024 erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Erftstadt und Elsdorf herangezogen. Die bisherige Festsetzung wird nicht geändert.
5. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH wird gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr 2024 erhoben.
 Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrunde gelegt, während in der Sparte AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen. Die bisherige Festsetzung wird nicht geändert.
6. Zur Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Kreis Euskirchen zu den Betriebskosten für die RVK-Linien 807, 984 und 985 (Vereinbarung mit dem Kreis Euskirchen) - jeweils nach Gesamtnutzkilometern - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr 2024 erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Brühl und Erftstadt herangezogen. Die bisherige Festsetzung wird nicht geändert.
7. Zur Deckung der Nettoaufwendungen folgender kreiseigener Förderschulen
 - Maria-Montessori-Schule,
 - Paul-Kraemer-Schule,
 - Schule zum Römerturm,
 - Milos-Sovak-Schule,
 - Michael-Ende-Schule,
 - Heinrich-Böll-Schule und
 - Albert-Einstein-Schule

wird jeweils nach den Schülerinnen und Schülern - Zuordnung nach Wohnort - gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr 2024 erhoben.

Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen. Die bisherige Festsetzung wird nicht geändert.

8. Die Umlage nach Nr. 1 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 7 sind zum 10. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.
9. Die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 3, 5 bis 7 werden gemäß § 56 Abs. 4 und 6 KrO NRW bei Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Jahr ausgeglichen.

§ 7 ff.

Die bisherigen Festsetzungen werden nicht geändert.

II. Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 54 KrO NRW in der Zeit vom 13. Dezember 2023 bis zum 19. Januar 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten (nur werktags) im Kreishaus in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Ebene 2 Flur A Raum 45, öffentlich aus.

Daneben ist der Entwurf im Internet unter der Adresse www.rhein-erft-kreis.de im digitalen Sitzungsdienst des Kreistags (Drucksache DS 464/2023) abrufbar.

III. Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen

Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 können von Einwohnerinnen und Einwohnern oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Städte in der Zeit vom 13. Dezember 2023 bis zum 19. Januar 2024 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises (Amt für Finanzwirtschaft und Controlling) im Kreishaus in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Ebene 2 Flur A Raum 45, erhoben werden.

Über die Einwendungen berät der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, 11.12.2023



Frank Rock
Landrat

Bekanntmachung
des Rhein Erft-Kreises

über die erneute Erörterung im Wege der Online-Konsultation der Einwendungen und Stellungnahmen bzgl. des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung zur Trockenauskiesung gemäß § 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen zur Gewinnung von Kiesen und Sanden in Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16, Flurstücke 55, 58, 61, 64, 67, 68, 70, 71, 73 und 74

Antragsteller: Michael Gülden

Herr Michael Gülden hat beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises für das o.g. Vorhaben die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz NRW - AbgrG) vom 23.11.1979 (GV. NRW. 1979 S. 922) beantragt. Dieser Antrag nebst Planunterlagen und Umweltverträglichkeitsprüfung lag in der Zeit vom 18.02.2019 bis einschließlich 18.03.2019 bei der Stadt Elsdorf und beim Rhein-Erft-Kreis während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Am 01.07.2019 wurden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Vorhabenträger hat die Antragsunterlagen nach dem Erörterungstermin geändert. Gem. § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war deshalb die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Sie war jedoch auf die Änderungen zu beschränken.

Neben der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde die öffentliche Auslegung des geänderten Antrags auf Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung für die o. g. Abgrabung beim Rhein-Erft-Kreis, der Stadt Elsdorf sowie bei der Gemeinde Niederzier durchgeführt. Gemäß § 73 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz waren hier Einwendungen bis einschließlich zum 01.04.2021 möglich.

Aufgrund eines Antrags der Stadt Elsdorf gem. § 15 Abs. 3 BauGB wurde das Verfahren durch mich am 19.04.2021 zurückgestellt. Diese Zurückstellung habe ich am 08.09.2021 aufgehoben, das Verwaltungsverfahren wurde fortgeführt.

Am 06.07.2022 wurde ein weiterer Änderungsantrag zum Antragsverfahren eingereicht. Aufgrund der vorgelegten Änderungen wurden hier lediglich die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Gemäß § 73 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 21 UVP waren Einwendungen möglich. Nach Ablauf der Einwendungsfrist war vorgesehen, die rechtzeitig gegen die Antragsänderungen erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Stellungnahmen der Behörden zum Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Rhein-Erft-Kreis als zuständige Behörde hat beschlossen, anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Die Rechtsgrundlage hierfür hat die Bundesregierung mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), welches am 29.05.2020 in Kraft getreten ist, geschaffen. Hierdurch ist gewährleistet, dass einerseits das laufende Erlaubnisverfahren und andererseits die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Die Online-Konsultation findet vom Freitag, den 05.01.2024 bis zum Freitag, den 12.01.2024 im Internetportal des Rhein-Erft-Kreises statt. Die Berechtigten haben neben dem Zugang zu

Informationen die Möglichkeit, sich elektronisch oder schriftlich (per Post) bis Freitag, den 12.01.2024 (23:59 Uhr) zu äußern. Es besteht ein Wahlrecht, beide Formen sind nebeneinander zulässig. Die Berechtigung ist schriftlich per Mail an 70@rhein-erft-kreis.de, per Post an den Rhein-Erft-Kreis, Umweltamt, 50124 Bergheim oder per Fax an 02271/83-27010 anzuzeigen und nachzuweisen, z.B. durch eine Kopie des Personalausweises. Dieser Nachweis muss vor Beginn der Online-Konsultation erbracht werden. Die Berechtigten erhalten dann die benötigten Zugangsdaten.

Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises.

Bergheim, den 18.12.2023
Az: 70-0-22/154
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag

vom Felde



Allgemeinverfügung

des Rhein-Erft-Kreises zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4).

Allgemeinverfügung

Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für öffentliche Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises haben.

I. Gestattung

Den öffentlichen Apotheken im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises wird in Bezug auf in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder folgende Abweichung von § 73 Abs. 3 Nr. 1 AMG gestattet:

- Die Bestellung der betreffenden Arzneimittel durch die Apotheken kann erfolgen, ohne dass der jeweiligen Apotheke zu diesem Zeitpunkt eine Bestellung einer einzelnen Person und eine Verschreibung für das betreffende Arzneimittel vorliegen.
- Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang bis zu einem 4-Wochenvorrat, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Kunden der Apotheke, erfolgen.
- Diese Ausnahme gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden.

Die weiteren Vorgaben des § 73 Abs. 3 AMG bleiben unberührt.



Die nach § 18 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in jedem Fall der Verbringung aufzuzeichnenden Angaben sind durch die Apotheke vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich bereitzustellen.

Hinweis:

Die Beratungspflichten, die sich aus § 20 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ergeben, sind zu beachten.

II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Gestattung gilt solange wie der vom Bundesministerium für Gesundheit nach § 79 Absatz 5 AMG festgestellte Versorgungsmangel besteht.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19.04.2023 veröffentlicht am 25.04.2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Derzeit besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bestellung der



betreffenden Arzneimittel ohne vorliegende Bestellung einzelner Personen sowie eine Bevorratung bis zu einem Vierwochenbedarf aus EU- Ländern oder Staaten der EWR zu gestatten. Die weiteren Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG sind einzuhalten. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder befristet und endet mit Feststellung und Bekanntmachung der Beendigung des Versorgungsmangels durch das BMG.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin /des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bergheim, den 13.12.2023

Rhein-Erft-Kreis

Frank Rock
Landrat

Veröffentlichungsdatum 2023

Satzung

des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung basierend auf der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 11.12.2023

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) sowie des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443) hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 07.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührengegenstand**

Für die Inanspruchnahme der vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Diese Satzung gilt nicht für ausgeschlossene Abfälle im Sinne der Abfallentsorgungssatzung des Rhein-Erft-Kreises.

§ 2**Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren sind die kreisangehörigen Kommunen und alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet, welche die vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nehmen, sowie die von ihnen mit der Verbringung von Abfällen in diese Anlagen Beauftragten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Ab 01. Januar 2024 gelten folgende Gebührensätze:

	Abfallart	Gebühr
1.	Haus- und Sperrmüll	213,33 EUR/t
2.	Rechengut, Sandfangrückstände, Straßenkehrschutt, Marktabfälle (Infrastrukturabfälle)	213,33 EUR/t
3.	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (alle überlassungspflichtigen Abfallarten gem. Abfallsatzung des Rhein-Erft-Kreises)	213,33 EUR/t
4.	Garten- und Parkabfall (nicht vorsortiert)	213,33 EUR/t
5.	Garten- und Parkabfall (vorsortiert)	61,47 EUR/t
6.	Bioabfall	126,76 EUR/t
7.	Kleinanlieferstation Haus Forst Sperrmüll, Baumischabfall u.a.	220,00 EUR/t
	bei einer Mindestgebühr für Mengen < 100 kg von	22,00 EUR/Anlieferung
8.	Kleinanlieferstation Haus Forst Grünabfälle	70,00 EUR/t
	bei einer Mindestgebühr für Mengen < 100 kg von	7,00 EUR/Anlieferung
9.	Kleinanlieferstation Haus Forst Papier, Metall, Hohlglas (Verpackungen), Leichtstoffverpackungen in haushaltsüblichen Mengen sowie Elektroaltgeräte gem. ElektroG soweit diese Abfälle sortenrein angeliefert werden	Gebührenfrei
10.	Schadstoffhaltige Abfälle bis 20 kg/Anlieferung	gebührenfrei
11.	Schadstoffhaltige Abfälle bei Anlieferungen > 20 kg/Anlieferung sowie Altöl	2,00 EUR/kg

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung ist sofort in bar bzw. EC-Cash an der Kasse der Abfallentsorgungsanlage zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Kommunen sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Rhein-Erft-Kreis als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer ist
 - a) die monatliche Anlieferung von mehr als 10 t/Monat bzw. mehr als 120 t/Jahr und
 - b) die Vorlage einer Einzugsermächtigung und
 - c) die schriftliche Zustimmung des Rhein-Erft-Kreises.

Für die kreisangehörigen Kommunen und die anerkannten Daueranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Fassung vom 12.12.2022 (Abl. Rhein-Erft-Kreis Nr. 54 vom 20.12.2022) ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem 01.01.2024 entstanden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 11. Dezember 2023



Frank Rock

Landrat



Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Bergheim vom 12.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 1,2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

die nachfolgend aufgeführten Absätze des § 5 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt im Jahr je cbm Schmutzwassermenge **3,72 Euro**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt im Jahr je qm angeschlossener Grundstücksfläche **1,54 Euro**
- (3) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs.2 dieser Satzung beträgt im Jahr je cbm Abwasser **4,67 Euro**

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 12.12.2023
gez. Mießeler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 12.12.2023

Aufgrund des § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 43 ff und 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der jeweils gültigen Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten von 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 55 des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Absatz 1 Buchstabe a) b) und c) erhält folgende geänderte Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
- a) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers bis zu 2.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **93,70 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes,
 - b) bei abflusslosen Gruben sowie Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers von 2.001 mg/l bis zu 30.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **113,20 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes,
 - c) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers von mehr als 30.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **134,34 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 12.12.2023
gez. Mießeler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 33. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim vom 12.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

die nachfolgend aufgeführten Absätze des § 4 werden wie folgt geändert:

- (2) Die Jahresgebühr für die Restmülltonne beträgt bei 14-tägiger Entleerung
- | | | |
|--------------|--------------------------|------------|
| a) für jeden | 60-l-Behälter | 133,00 € |
| b) für jeden | 80-l-Behälter | 177,00 € |
| c) für jeden | 120-l-Behälter | 265,00 € |
| d) für jeden | 240-l-Behälter | 530,00 € |
| e) für jeden | 770-l-Großraumbehälter | 1.701,00 € |
| f) für jeden | 1.100-l-Großraumbehälter | 2.429,00 € |
- (3) Die Jahresgebühr für die Restmülltonne beträgt bei wöchentlicher Entleerung
- | | | |
|--------------|--------------------------|------------|
| a) für jeden | 770-l-Großraumbehälter | 2.515,00 € |
| b) für jeden | 1.100-l-Großraumbehälter | 3.593,00 € |
- (4) Die Abfallentsorgungsgebühren für die Abfuhr der gekennzeichneten Restabfallsäcke, die mit einem Fassungsvermögen von 70 l zugelassen sind und auf privatrechtlicher Basis an den Benutzer abgegeben werden, sind beim Kauf der Abfallsäcke zu entrichten. Die Gebühr beträgt 5,90 € je Abfallsack.
- (5) Bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung wird auf die Jahresgebühr für die Restmülltonne auf schriftlichen Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Der Gebührenabschlag beträgt pro Jahr
- | | | |
|--------------|----------------------------|----------|
| a) bei einem | 60-l-Behälter | 30,00 € |
| b) bei einem | 80-l-Behälter | 39,00 € |
| c) bei einem | 120-l-Behälter | 59,00 € |
| d) bei einem | 240-l-Behälter | 118,00 € |
| e) bei einem | 770-l-Behälter (wöch.) | 379,00 € |
| f) bei einem | 770-l-Behälter (14 täg.) | 379,00 € |
| g) bei einem | 1.100-l-Behälter (wöch.) | 542,00 € |
| h) bei einem | 1.100-l-Behälter (14 täg.) | 542,00 € |
- (6) Die Jahresgebühr für die Entleerung einer weiteren bereitgestellten Bioabfalltonne beträgt pro Jahr
- | | | |
|--------------|----------------|----------|
| a) bei einem | 80-l-Behälter | 39,00 € |
| b) bei einem | 120-l-Behälter | 59,00 € |
| c) bei einem | 240-l-Behälter | 118,00 € |
| e) bei einem | 660-l-Behälter | 325,00 € |

Pro Restmüllgefäß kann ein Biogefäß ohne zusätzliche Gebühr genutzt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 33. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 12.12.2023

gez. Mießeler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim vom 12.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

die nachfolgend aufgeführten Absätze des § 3 werden wie folgt geändert:

- | | | |
|-----|--|---------------|
| (3) | Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn jährlich je Meter Frontlänge | 2,07 € |
| (4) | Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer einmaligen 14-tägigen Reinigung der Fahrbahn jährlich je Meter Frontlänge | 1,03 € |
| (6) | Wird die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Frontlänge jährlich | 0,94 € |
| (8) | Für die im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung gesondert aufgeführten Gehwegflächen, die von der Stadt zweimal wöchentlich gereinigt und die im Winter gewartet werden, wird eine jährliche Gebühr von je Meter Frontlänge erhoben. | 7,96 € |
| (9) | Für die Fußgängerzonen, die im Straßenverzeichnis ebenfalls ausgewiesen sind, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich | |
| | a) bei fünfmal wöchentlicher Reinigung (außer an Sonn- und Feiertagen) und bei Durchführung der Winterwartung durch die Stadt 43,49 € je Meter Frontlänge und | |
| | b) bei zweimal wöchentlicher Reinigung (außer an Sonn- und Feiertagen) und bei Durchführung der Winterwartung durch die Stadt 17,96 € je Meter Frontlänge. | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 12.12.2023
 gez. Mießeler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim vom 12.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17. 06. 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Punkt 1 - 6 erhalten folgende geänderte Fassung:

1. Gebühren für die Grabnutzung, Grabanpachtung, Pachtverlängerung und Wiederanpachtung sowie Gebühren für die Bereitstellung des Aschenstreufeldes

1.1 Erdgräber (Sarggräber)

1.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	1.440,00 €
1.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre	691,00 €
1.1.3	Anonymes Erdreihengrab inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	2.592,00 €
1.1.4	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	3.456,00 €
1.1.5	Tiefenerdwahlgrab	3.802,00 €
1.1.6	Bei Mehrfacherdwahlgrabstellen als Einfach- und Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Ziffern 1.1.4 und 1.1.5 dieser Satzung <u>je weiterer Grabstelle</u> um die entsprechende Gebühr der Einzelstelle.	
1.1.7	Pflegeleichtes Rasenerdreihengrab inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	3.024,00 €

1.2 Urnengräber

1.2.1	Urnendreihengrab	1.152,00 €
1.2.2	Urnendreihengrab in Urnengemeinschaftsanlage inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	1.872,00 €
1.2.3	Anonymes Urnendreihengrab (auf einem einheitlichen Urnenflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte) inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	1.584,00 €
1.2.4	Urnendwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	2.765,00 €
1.2.5	Urnendwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	3.111,00 €
1.2.6	Urnendwahlgrabkammer bis zu zwei Aschenurnen in Urnenstele	3.456,00 €
1.2.7	Urnendwahlgrabkammer bis zu vier Aschenurnen in Urnenwand	3.283,00 €
1.2.8	Pflegefreie Urnendwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	2.938,00 €
1.2.9	Pflegefreie Urnendwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	3.283,00 €

Erfolgt gemäß den Vorschriften der Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim, in der jeweils gültigen Fassung, die Verlängerung oder der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, wird für jedes angefangene Jahr die entsprechend anteilige Gebühr nach Ziffer 1 dieser Satzung erhoben.

1.3	<u>Aschenstreufeld</u>	864,00 €
-----	------------------------	----------

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

2.1 Erdbestattungen (Sargbestattungen)

2.1.1	Erdbestattung Erwachsene und Kinder über 5 Jahre in einem Reihen- oder Wahlgrab sowie die obere Erdbestattung in einem Tiefenwahlgrab	1.012,00 €
2.1.2	Erdbestattung Kinder bis zu 5 Jahre in einem Reihengrab	211,00 €
2.1.3	Erdbestattung Früh- und Totgeburten in einem Reihengrab	124,00 €
2.1.4	Erdbestattung in einem anonymen Reihengrab	816,00 €
2.1.5	Untere Erdbestattung in einem Tiefenwahlgrab	1.187,00 €
2.1.6	Bestattungen von Gebeinesärgen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	

2.2 Urnenbeisetzungen

2.2.1	Urnenbeisetzung in einem Reihen- oder Wahlgrab, in einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte, in einer Urnenstele oder in einer Urnenwand	308,00 €
2.2.2	Urnen- und Aschenbeisetzung in einem anonymen Reihengrab	250,00 €

2.3 Aschenverstreung

	auf einem angelegten Aschenstreufeld	230,00 €
--	--------------------------------------	----------

3. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

3.1	Aufbewahrung von Leichen in Leichenkammern <u>für jeden angefangenen Kalendertag</u>	88,00 €
3.2	Aufbewahrung von Leichen in Kühlzellen <u>für jeden angefangenen Kalendertag</u>	118,00 €
3.3	Benutzung der Trauerhalle	277,00 €
3.4	Aufbewahrung von Urnen <u>für jede angefangene Woche</u>	70,00 €

4. Gebühren für sonstige Leistungen

4.1	Genehmigung eines Antrags zum Aufstellen, Verändern oder Versetzen von Grabgestaltungen (zzgl. Grabräumungsgebühren gemäß Ziffer 5 sowie ggfs. zzgl. Gebühr für die Überwachung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmalen gemäß Ziffer 4.2)	51,00 €
4.2	Überwachung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmalen Diese Gebühr wird anlässlich der Genehmigung eines Antrages zum Aufstellen, Verändern oder Versetzen von Grabgestaltungen gemäß Punkt 4.1 festgesetzt.	54,00 €
4.3	Genehmigung eines Antrages zur Rückgabe von Nutzungsrechten an einzelnen unbelegten Wahlgrabstellen bei einer Mehrfachgrabstätte inkl. des Absteckens der neuen Grabstätte	50,00 €
4.4	Genehmigung der Ausgrabung zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb des Stadtgebietes	24,00 €
4.5	Bei der Versendung von Urnen werden die tatsächlichen Kosten für Verpackung und Porto in Rechnung gestellt.	
4.6	Umschreiben des Grabnutzungsrechtes auf den Rechtsnachfolger, Entzug oder vorzeitige Rückgabe des Grabnutzungsrechtes	15,00 €
4.7	Ausstellen von Ersatzurkunden für das Grabnutzungsrecht sowie von Zweitausfertigungen	8,00 €
4.8	Unterhaltungsgebühr bei Entzug oder vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechtes je Jahr der verbleibenden Ruhezeit	
4.8.1	für Urnengrabstätten	33,00 €
4.8.2	für Erdgrabstätten pro Grabstelle	33,00 €
4.9	Erteilung eines Berechtigungsscheines für die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen	41,00 €

5. Grabräumungsgebühren*

Grabräumungsgebühren werden im Voraus anlässlich der Genehmigung eines Antrags zum Aufstellen von Grabgestaltungen gemäß Punkt 4.1 festgesetzt sowie bei der Beauftragung der Kreisstadt Bergheim in den Fällen, in denen noch keine Grabräumungsgebühr im Voraus gezahlt wurde.

5.1 Räumung eines Grabes mit liegendem Grabmal ohne Abdeckplatte und einschließlich Einfassung und Bepflanzung, eines Grabes mit Einfassung einschließlich Bepflanzung und eines Grabes mit Bepflanzung bei

5.1.1 Grabräumung von Erdgräbern (Sarggräbern)

5.1.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	236,00 €
5.1.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdreihengrab	79,00 €
5.1.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	261,00 €
5.1.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	507,00 €
5.1.1.5	Tiefenerdwahlgrab	308,00 €

5.1.2 Grabräumung von Urnengräbern

5.1.2.1	Urnenreihengrab, pflegefreie Urnenwahlgrabstätte und Urnenwahlgrabkammer	84,00 €
5.1.2.2	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	119,00 €
5.1.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	224,00 €

5.2 Räumung eines Grabes mit stehendem Grabmal ohne oder mit Abdeckplatte, Einfassung und Bepflanzung oder

Räumung eines Grabes mit liegendem Grabmal einschließlich Abdeckplatte, Einfassung und Bepflanzung bei

5.2.1 Grabräumung von Erdgräbern (Sarggräbern)

5.2.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	266,00 €
5.2.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdreihengrab	93,00 €
5.2.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	326,00 €
5.2.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	637,00 €
5.2.1.5	Tiefenerdwahlgrab	375,00 €

5.2.2 Grabräumung von Urnengräbern

5.2.2.1	Urnenreihengrab	107,00 €
5.2.2.2	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	148,00 €
5.2.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	282,00 €

Erfolgt die Grabräumung einer Mehrfachgrabstätte als Einfach- oder Tiefengrab und ist hierfür kein separater Gebührentarif ausgewiesen, erhöht sich die jeweilige Gebühr je weiterer Grabstelle um die entsprechende Gebühr der Einzelstelle nach den Ziffern 5.1 und 5.2.

Wird bei Grabräumungen nach den Ziffern 5.1 und 5.2 die Inanspruchnahme von Fremdleistungen (z.B. die der Stadtwerke Bergheim GmbH) erforderlich, werden deren Kosten noch zusätzlich in Rechnung gestellt.

6. Gebühren für Ausgrabungen und Wiedereinbettungen

- | | | |
|-----|---|----------|
| 6.1 | Ausgrabungen von Urnen
zzgl. der Bereitstellung einer Aschenkapsel, sofern das Umfüllen des
Aschenrestes in eine andere Urne erforderlich wird | 367,00 € |
| 6.2 | Für die Durchführung von Wiedereinbettungen werden die entsprechenden
Bestattungs- und Beisetzungsgebühren nach der Ziffer 2 dieser Satzung erhoben. | |

23
Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 12.12.2023
gez. Mießeler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Kreisstadt Bergheim über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und die Entlastung des Bürgermeisters

I. Beschluss des Rates vom 11.12.2023

1. Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, dem Anhang und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 wird, aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und Lageberichtes vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022, gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt. Die Bilanzsumme der Kreisstadt Bergheim zum 31.12.2022 beträgt 668.442.165,23 Euro.
2. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat die Stellungnahme des Ausschusses für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung zur Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes zum 31.12.2022 der Kreisstadt Bergheim, zur Kenntnis. Der Rat nimmt zusätzlich den Beschluss des Ausschusses für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung TOP 4 n.ö. Vorlage 444/2023, „Bericht über die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gem. § 102 Abs. 3 GO NRW des Jahresabschlusses 2022“ vom 06.12.2023 zur Kenntnis.
3. Dem Bürgermeister wird die Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss i.H.v. 14.829.910,35 Euro ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
5. Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

II. Die Jahresrechnung der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2022 schloss wie folgt ab:

a) Bilanz

A K T I V A		P A S S I V A	
0. Aufw. Erh. gemeindl. Leistungsf.	23.684.018,12 €	1. Eigenkapital	155.921.577,39 €
1. Anlagevermögen	609.236.409,88 €	2. Sonderposten	196.126.379,00 €
2. Umlaufvermögen	31.983.460,18 €	3. Rückstellungen	107.021.436,01 €
3. Aktive RAP	3.538.277,05 €	4. Verbindlichkeiten	194.332.187,30 €
		5. Passive RAP	15.040.585,53 €
Summe Aktiva	668.442.165,23 €	Summe Passiva	668.442.165,23 €

b) Gesamtergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	249.438.381,89 €
./. Ordentliche Aufwendungen	238.836.602,74 €
Ordentliches Ergebnis	10.601.779,15 €
+ Saldo Finanzergebnis	-1.732.513,70 €
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	5.960.644,90 €
Jahresergebnis	14.829.910,35 €

c) Gesamtfinanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	229.823.516,93 €
./. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	211.506.856,94 €
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	18.316.659,99 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	23.184.706,14 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	37.411.026,65 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-14.226.320,51 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	4.090.339,48 €
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	20.727.173,35 €
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	205.000.000,00 €
./. Tilgung und Gewährung von Darlehen	8.196.675,42 €
./. Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	219.000.000,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.469.502,07 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.620.837,41 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.333.743,13 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-260.911,44 €
Liquide Mittel	3.693.669,10 €

III. Der festgestellte Jahresabschluss der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2022 liegt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus in Bergheim, Bethleheimer Str. 9 - 11, Zimmer 2.07, öffentlich aus. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss im Internet unter www.bergheim.de ständig verfügbar.

IV. Der Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 12.12.2023

Der Bürgermeister



Volker Mießeler



Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Kreisstadt Bergheim lädt zur zweiten konstituierenden Sitzung der Jagdgenossenschaft Fortuna-Nord Wiedenfeld ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Erläuterung der Umstände der Einberufung der Genossenschaftsversammlung
2. Festlegung eines Versammlungsleiters/ einer Versammlungsleiterin
3. Wahl eines/einer Vorsitzenden und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin
4. Neuwahl zweier Beisitzer und deren Stellvertreter/innen
5. Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und dessen/deren Stellvertreter/in
6. Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen und deren Stellvertreter/innen
7. Verschiedenes

Die Versammlung findet statt am 18.01.2024, um 17.00 Uhr. Versammlungsort ist das Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Str. 9 – 11; 50126 Bergheim, Raum 4.21.

Bergheim, den 18.12.2023

Im Auftrag

Löffler

Vorübergehende Geschäftsführung als Jagdnotvorstand



Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Kreisstadt Bergheim lädt zur Angliederungsgenossenschaftssitzung der Jagdgenossenschaft Königsdorfer Wald ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Erläuterung der Umstände der Einberufung der Genossenschaftsversammlung
2. Festlegung eines Versammlungsleiters
3. Wahl eines/einer Vorsitzenden und eines Stellvertreters/eine Stellvertreterin
4. Verschiedenes

Die Versammlung findet statt am 16.01.2024, um 17.00 Uhr. Versammlungsort ist das Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemmer Str. 9 – 11, 50126 Bergheim, Raum 4.21.

Bergheim, den 18.12.2023

Im Auftrag

gez. Löffler

Vorübergehende Geschäftsführung als Jagdnotvorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften der Kreisstadt Bergheim hat, in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2019, am 05.12.2023 die nachfolgenden Vergabegrundsätze und das Punktesystem für die Vergabe von einzelnen baureifen, unbebauten stadteigenen Grundstücken zur Errichtung von Einfamilien-, Reihenhäusern und Doppelhaushälften sowie Mehrfamilienhausgrundstücken für das Stadtgebiet Bergheim beschlossen:

Es gelten folgende Vergabegrundsätze:

1. Für die Bewerbung um Einfamilienhausgrundstücke/Doppelhaushälften zugelassen, sind nur natürliche Personen, die das entsprechende Grundstück selber nutzen. Bei mehreren Bewerbungen von Mitgliedern eines gemeinsamen (zukünftigen) Haushaltes wird lediglich die mit der höchsten Punktzahl gewertet. Gewerblicher Immobilienhandel ist ausgeschlossen.
2. Ein Bewerber, ob alleine oder als Teil einer Bewerbergemeinschaft, muss immer Eigentümer des zu erwerbenden Grundstücks werden.
3. Bei Abgabe der Bewerbung sind sämtliche Nachweise beizufügen. Werden zu einem nachweispflichtigen Vergabekriterium keine Nachweise erbracht, so erhält der Bewerber keine Punkte. Eine nachträgliche Ergänzung der Unterlagen ist nach Abgabe der Bewerbung nur bis zum Ende der Bewerbungsfrist möglich.
4. Jeder Grundstücksbewerber kann sich im jeweiligen Verkaufsverfahren nur um ein Grundstück bewerben.
5. Eine Grundstücksvergabe aufgrund von falschen oder unvollständigen Angaben des Bewerbers, räumt der Kreisstadt Bergheim ein Rückkaufsrecht bzw. Sanktionen ein.
6. Die Bewerbung für Baugebiete erfolgt zunächst nicht auf ein „bestimmtes“ konkretes Grundstück, sondern um die generelle Baumöglichkeit in einem Gebiet. Die Konkretisierung folgt erst in einem Vermarktungsgespräch nach erfolgter Punktevergabe.
7. Die Grundstücke werden an die Bewerber in der Reihenfolge mit der jeweils höchsten Punktezahl zum Kauf angeboten. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

Punktevergabesystem für Grundstücke (Mehrfamilienhäuser)				
Nr.	Merkmal / Faktoren	Punktwert	Faktor	Summe
1.	Klimafreundliches Wohngebäude (Effizienzhaus) <ul style="list-style-type: none"> • ≤ 40 % Primärenergiebedarf, ≤ 55 % Transmissionswärmeverlust • ≤ 40 % Primärenergiebedarf, ≤ 55 % Transmissionswärmeverlust zzgl. Nachhaltigkeitszertifikat „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)“	P = 5 10	1	X
2.	Wärme- oder Stromeigenerzeugung und -eigenverbrauch (z. B. Photovoltaikanlage, Solarthermie, Geothermie oder Wärmepumpe) Für fossile Träger werden keine Punkte erteilt	10	1	10
3.	Altersgerechtes Wohnen <ul style="list-style-type: none"> • Konzept für betreutes Wohnen • Integratives Wohnkonzept • Konzept selbstbestimmtes, barrierefreies Wohnen (z.B. Wohnungen ≤ 70m²) 	P = 5 5 5	X	5*X (max.15)
4.	Behindertengerechtes Wohnen	10	1	10



Punktevergabesystem für Grundstücke (Einfamilien-, Reihenhäuser, Doppelhaushälften)				
Nr.	Merkmal / Faktoren	Punktwert	Faktor	Summe
1.	Klimafreundliches Wohngebäude (Effizienzhaus) <ul style="list-style-type: none"> • ≤ 40 % Primärenergiebedarf, • ≤ 55 % Transmissionswärmeverlust • ≤ 40 % Primärenergiebedarf, • ≤ 55 % Transmissionswärmeverlust zzgl. Nachhaltigkeitszertifikat „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)“	P = 5. 10	1	X
2.	Wärme- oder Stromeigenerzeugung und -eigenverbrauch (z. B. Photovoltaikanlage, Solarthermie, Geothermie oder Wärmepumpe) Für fossile Träger werden keine Punkte erteilt	10	1	10
3.	Reduktion CO ₂ -Ausstoß: Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit, bei signifikanter Reduzierung der Pendlerstrecke (Reduzierung um min. 20 km). Bei Selbstständigen: Einkommen mit sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit vergleichbar, für jedes im Haushalt lebende Mitglied (X)	5	X	5*X (max.10)
4.	Ehrenamtliche Tätigkeit, welche nachweislich dem Allgemeinwohl zu Gute kommt (z. B. Freiwillige Feuerwehr, Technisches Hilfswerk; nicht Gewerbetreibende), seit mehr als einem Jahr mit mind. fünf Arbeitsstunden pro Woche für jedes im Haushalt lebende Mitglied (X)	5	X	5*X (max.10)
5.	Anzahl der im Haushalt lebenden, kindergeldberechtigten Kinder (X) bis 18 Jahre (zum Zeitpunkt der Antragstellung)	5	X	5*X (max.10)
6.	Anzahl (X) der Personen ab dem vollendeten 55. Lebensjahr (zum Zeitpunkt der Antragstellung)	5	X	5*X (max.10)
7.	Anzahl (X) der im Haushalt lebenden schwerbehinderten Personen (im Sinne des Schwerbehindertenrechts des SGB IX)* ab GdB > oder = 50 % ab GdB > oder = 70 % ab GdB > oder = 80 % GdB = 100 %	P = 2 3 4 5	X	P*X (max.10)
8.	Im Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige (X)* ab Pflegegrad 3 ab Pflegegrad 4 ab Pflegegrad 5	P = 3 4 5	X	P*X (max.10)
9.	Kein Eigentum an bebautem oder bebaubarem Grundstück. Ausnahme: Eigentum wird nachweislich zur Finanzierung des geplanten Bauvorhabens veräußert.	10	1	10
*Eine gleichzeitige Gewährung für eine vorhandene Behinderung und Pflegebedürftigkeit ist nicht möglich. Die höhere Punktzahl wird für die Bewertung herangezogen.				

Die Vergabegrundsätze treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bergheim, den 14.12.2023

Der Bürgermeister

Volker Mießeler

17. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Musikschule La Musica

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.01.1979 i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 sowie der §§ 4 und 6 des KAG NRW vom 21.10.1969, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung am 14.12.2023 die 17. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Musikschule La Musica beschlossen:

§ 1

Der § 1 wird um die Absätze 4 und 5 erweitert:

- (4) Für Schüler aus Kommunen, die nicht Mitglied im Zweckverband sind, wird ein Auswärtigenzuschlag i.H.v. 15% auf den jeweiligen Gebührensatz erhoben. Für Schüler von Bläserklassen wird dieser Zuschlag nicht erhoben.
- (5) Für Grundstufen- sowie für den Fachunterricht wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,00 € erhoben.

§ 2

Die Tabelle I des § 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Anhang: Gebühren-Tabellen ab 01.01.2024

Tabelle I (Unterrichtsgebühren)

Unterrichtsart	Monats-Gebühren Kinder und Jugendliche*1	Monats-Gebühren Erwachsene
Grundstufe		
Eltern-Kind-Kurs 45 Min.	20,70 €	
Eltern-Kind-Kurs 60 Min.	27,50 €	
Kurs-Unterricht "Musikalische Früherziehung" (7 bis 12 Teilnehmer)	27,50 €	-
Kurs-Unterricht "Musikalische Grundausbildung" (7 bis 12 Teilnehmer)	27,50 €	-

Fachunterricht		
Ensemble Fachunterricht 45 Min. <u>mit</u> Hauptfach (2 oder mehr Teilnehmer) und neue Einsteiger-Angebote	19,00 €	23,20 €
Ensemble Fachunterricht 45 Min. <u>ohne</u> Hauptfach	21,00 €	25,20 €
Ensemble Fachunterricht 60 Min. <u>mit</u> Hauptfach (2 oder mehr Teilnehmer) und neue Einsteiger-Angebote	25,30 €	30,80 €
Ensemble Fachunterricht 60 Min. <u>ohne</u> Hauptfach	28,00 €	33,70 €
Gruppen à 3 - 5 Schüler 45 Min.	33,40€	37,50 €
Gruppen à 3 - 5 Schüler 60 Min.	44,40 €	50,00 €
Partnerunterricht 30 Min.	34,70 €	42,00 €
Partnerunterricht 45 Min.	52,50 €	63,80 €
Einzelunterricht 30 Min.	68,50 €	85,50 €
Einzelunterricht 45 Min.	104,00€	129,50 €

Förder – Ensembles*2		
Förder - Ensemble (Teilnehmer die Unterricht in einem Hauptfach erhalten)	gebührenfrei	gebührenfrei
Förder – Ensemble (Teilnehmer ohne Unterricht in einem Hauptfach)	10,70 €	14,20 €

Tabelle II (Leihgebühren für Instrumente)

Leihzeitraum	Jahresgebühr	Jahresgebühr
Leihgebühr für das 1. Jahr	90,00 €	96,00 €
Leihgebühr für das 2. Jahr	108,00 €	120,00 €
Leihgebühr für das 3. Jahr	180,00 €	192,00 €

*1 siehe hierzu § 2 (1)

*2 Die Teilnehmer müssen sich für jährlich zwei Auftritte ohne Aufwandsentschädigung für die Musikschule
La Musica bereithalten

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 17. Änderung der Gebührensatzung der Musikschule La Musica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Zweckverbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verbandsvorsteher vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 15.12.2023

gez.

Volker Mießeler
Zweckverbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

5. Änderung vom 13. Dezember 2023 der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Pulheim - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014 beschlossen:

§ 1 - Änderungen

§ 3 - Gebührenmaßstab, Gebührensätze (Änderungen unterstrichen)

Absatz 1 (Sätze 4, 9)

⁴Gebührensatz hierfür ist der Quotient aus den Abfallentsorgungskosten abzüglich Grundkostenanteil, der Kosten für die braunen und blauen Zusatzgefäße und der Kosten für die Zusatztermine für Grünschnitt- und Sperrmüllabfuhr geteilt durch das Jahresvolumen der grauen Gefäße und beträgt 0,064071 €/l. ⁹Der Gebührensatz für die braunen Zusatzgefäße beträgt 0,009404 €/l; der Gebührensatz für die blauen Zusatzgefäße beträgt unter ergänzender Berücksichtigung der Erlösentwicklung bezüglich der Altpapierverwertung 0,001289 €/l.

Absatz 4

Die Benutzungsgebühr für ein graues Gefäß (Gebührensatz multipliziert mit Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

für ein	770 l Gefäß	<u>2.606,42</u> €
für ein	1.100 l Gefäß	<u>3.704,57</u> €.

Absatz 5

Die Benutzungsgebühr für ein graues Gefäß (Gebührensatz multipliziert mit Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei 14-täglicher Abfuhr

für ein	40 l Gefäß	<u>108,70</u> €,
für ein	60 l Gefäß	<u>142,02</u> €,
für ein	80 l Gefäß	<u>175,33</u> €,
für ein	120 l Gefäß	<u>241,96</u> €,
für ein	240 l Gefäß	<u>441,35</u> €.

Absatz 7

Die Benutzungsgebühr für einen grauen 65 l - Restmüllsack beträgt 5,90 €.

Absatz 8

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück wird je Grundstück ein Abschlag von der Gebühr für das graue Gefäß / die grauen Gefäße in Höhe von 24,00 € gewährt.

Absatz 9 (Sätze 1 und 2)

¹Die Benutzungsgebühr für ein braunes Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen) beträgt für die veröffentlichten Abfuhr

für ein	120 l Gefäß	<u>54,62</u> €,
für ein	240 l Gefäß	<u>109,23</u> €.

²Die Benutzungsgebühr für ein blaues Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen) beträgt für die veröffentlichten Abfuhr

für ein	120 l Gefäß	<u>5,74</u> €,
für ein	240 l Gefäß	<u>11,49</u> €,
für ein	770 l Gefäß	<u>36,86</u> €,
für ein	1.100 l Gefäß	<u>52,66</u> €.

Absatz 11 (Satz 1 Buchstaben a und b, Satz 2)

a)	Grünschnitt	<u>16,00</u> €,
b)	Sperrmüll	<u>30,00</u> €.

Satz 2 entfällt.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 13. Dezember 2023

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

8. Änderung vom 13. Dezember 2023 der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 10. März 2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 33 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Pulheim vom 5. Januar 2017 und der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils gültigen Fassung der vorstehenden Gesetze und Satzung hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 8. Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 10. März 2014 beschlossen:

§ 1 - Änderungen

§ 5 - Gebührentarif

Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern		Ver- län- ge- rungs- jahr
- Sarggrab traditionell 20 Jahre	1.462,00 €	73,10 €
- Sarggrab traditionell 30 Jahre	2.193,00 €	73,10 €
- Urnengrab 20 Jahre	1.022,00 €	51,10 €

Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten Beisetzungsgarten		
- Sarggrab Beisetzungsgarten 20 Jahre	1.517,00 €	75,85 €
- Sarggrab Beisetzungsgarten 30 Jahre	2.275,50 €	75,85 €

Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an pflegefreien Wahlgräbern für 20 Jahre		
- Sarggrab Rasen	1.899,00 €	94,95 €
- Urnengrab Rasen	1.198,00 €	59,90 €
- Urnengrab Beisetzungsgarten	1.078,00 €	53,90 €
- Urnenkammer Stele	1.501,00 €	75,05 €
- Urnenkammer Kolumbarium	1.399,00 €	69,95 €
- Urnengrab Gemeinschaftsanlage *	1.336,00 €	66,80 €
- Urnengrab Baum	1.171,00 €	58,55 €

Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern		
- Sarggrab je Grabstelle 20 Jahre	1.155,00 €	
- Urnengrab je Grabstelle 20 Jahre	785,00 €	
- Sarggrab Kind (bis 5 Jahre) 15 Jahre	462,00 €	

Gebührensatz für den Erwerb von Nutzungsrechten an pflegfreien Reihengräbern		
- Urnengrab Gemeinschaftsanlage 20 Jahre *	1.254,00 €	
- Urnengrab Baum 20 Jahre	1.088,00 €	
- Urnengrab anonym 20 Jahre	1.071,00 €	
- Sternenkind (Sdf.) 15 Jahre	317,00 €	

Die Gebührensätze für die mit * versehenen Nutzungsrechte gelten ab Verfügbarkeit der entsprechenden Nutzungsrechte auf mindestens einem Friedhof.

Gebührensätze für Grabanfertigung und Bestattung	
- Tieferlegung mit Beisetzung	2.121,70 €
- Tieferlegung ohne Beisetzung / Ausgrabung Sarg	1.527,60 €
- Tiefbestattung	1.273,00 €
- Personen ab 6 Jahren / Wiederbeisetzung Sarg	848,70 €
- Kinder bis zu 5 Jahren Sargbestattung	381,90 €
- (Anonyme) Urnenbeisetzung / Ausgrabung und Wiederbeisetzung Urne	339,50 €
- Beisetzung Sternenkind	212,20 €

Gebührensatz für die Gestellung einer Trägerin bzw. eines Trägers	72,40 €
--	---------

Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofshallen	
- Aufbahrung einer Leiche / Trauerfeier	306,10 €
- Aufbahrung Sinnersdorf, alt / Trauerfeier	153,10 €
- Aufbewahrung einer Leiche	91,90 €
- Aufbewahrung Urne / Kindersarg	46,00 €

Genehmigungsgebühren	
- Genehmigung von stehenden Grabmälern	86,80 €
- Genehmigung von sonstigen Grabgestaltungen für je ein liegendes Denkmal	52,10 €
- eine Grabeinfassung	52,10 €
- eine Teilabdeckung	52,10 €
- eine Ganzabdeckung	52,10 €
- Zulassung von Gewerbetreibenden	52,10 €
- Ausstellung von Zufahrtberechtigungskarten	34,70 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 8. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Pulheim für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 10. März 2014 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 13. Dezember 2023

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

9. Änderung vom 13. Dezember 2023 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim - Abwassergebührensatzung - vom 10. März 2014

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559) - vorstehende Gesetze in der jeweils aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim - Abwassergebührensatzung - vom 10. März 2014 beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen (Änderungen unterstrichen)

§ 3 – Schmutzwassergebühren

- (8) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden angefangenen cbm Schmutzwasser bezogen auf den Frischwasserbezug jährlich 1,82 € / cbm.

§ 4 – Niederschlagswassergebühren

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter und an die städtische Abwasseranlage angeschlossener Fläche i. S. d. Absatz 1 jährlich 1,05 € / m².

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese 9. Änderung der Abwassergebührensatzung vom 10. März 2014 tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 13. Dezember 2023

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

9. Änderung vom 13. Dezember 2023 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Pulheim vom 23.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), vorstehend aufgeführte Gesetze jeweils in der aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis, welches ein Bestandteil der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist, wird wie nachfolgend aufgeführt geändert / ergänzt:

Straßenbezeichnung	A	I	Ü	§ 2	Anmerkungen
Dansweiler					
Am Blauen Stein	x				
Pulheim					
Mondallee *					* Einstufung nach Widmung
Kometenallee *					* Einstufung nach Widmung
Sternenallee *					* Einstufung nach Widmung
Plutostraße *					* Einstufung nach Widmung
Merkurweg *					* Einstufung nach Widmung
Marsweg *					* Einstufung nach Widmung
Venusweg *					* Einstufung nach Widmung
Jupiterweg *					* Einstufung nach Widmung
Saturnweg *					* Einstufung nach Widmung
Schilfstraße *					* Einstufung nach Widmung
Eisvogelstraße *					* Einstufung nach Widmung
Irisstraße *					* Einstufung nach Widmung
Sandstraße *					* Einstufung nach Widmung
Uferstraße *					* Einstufung nach Widmung
Otterweg *					* Einstufung nach Widmung
Lilienweg *					* Einstufung nach Widmung
Libellenweg *					* Einstufung nach Widmung
Forellenweg *					* Einstufung nach Widmung
Kieselweg *					* Einstufung nach Widmung
Biberweg *					* Einstufung nach Widmung
Am alten Obstgarten *	x			x	* nach Widmung

Straßenbezeichnung	A	I	Ü	§ 2	Anmerkungen
Zum Pulheimer Bach *		x		x	* nach Widmung
Auenweg	x				
Auenweg				x	Hausnummern 20, 22, 24, 30, 32
Sinnersdorf					
Heinrich-Klein-Straße *	x			x	* nach Widmung
Sinthern					
Ligusterweg	x				
Ligusterweg				x	Hausnummern 21 - 25

Artikel II

§ 8 – Gebührensätze (Änderungen unterstrichen)

Der Gebührensatz für die Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt und die darauf zu leistende Vorausleistung beträgt bei wöchentlich einmaliger maschineller Reinigung jährlich je Frontmeter (§ 7 Abs. 1 bis 4 der Satzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 1,78 €,
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 1,97 €,
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 1,85 €.

Der Gebührensatz für die manuelle Reinigung der in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze und die darauf zu leistende Vorausleistung beträgt bei wöchentlich einmaliger manueller Reinigung jährlich je Frontmeter (§ 7 Abs. 1 bis 4 der Satzung) 10,51 €. Wird wöchentlich mehrfach manuell gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Artikel III

Die 9. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Pulheim vom 23.12.2016 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 13. Dezember 2023

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister